

## Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Vorpommern  
– Integrierte Ländliche Entwicklung –



Badenstraße 18, 18439 Stralsund

---

Az: 5433.2 - V - 086 - 233 „Brüssow I“

### *Freiwilliger Landtausch „Brüssow I“*

Gemeinden: Lühmannsdorf, Karlsburg  
Kreis: Vorpommern-Greifswald

## Beschluss über die Anordnung eines freiwilligen Landtauschverfahrens „Brüssow I“

1. Der freiwillige Landtausch wird nach § 53 i.V.m. § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), mit späteren Änderungen, angeordnet und durchgeführt.
2. Diesem Verfahren unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Gemeinde: **Lühmannsdorf**

Gemarkung: Brüssow  
Flur: 3  
Flurstücke: 33;

Gemeinde: **Karlsburg**

Gemarkung: Zarnekow  
Flur: 1  
Flurstücke: 43;

Begründung:

Die Landtauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt. Er dient den Zielen des Flurbereinigungsgesetzes. Hier der Arrondierung von Acker- und Wegeflächen.

Der freiwillige Landtausch kann deshalb angeordnet werden. Seine Durchführung erweist sich auch im Übrigen nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig und notwendig.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von **3 Monaten, gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses**, bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von **einem Monat**, die mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstrasse 18, 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, den 24. April 2017  
im Auftrag

gez. Koll                      LS  
Abteilungsleiter  
-Integrierte Ländliche Entwicklung-

Ausgefertigt:

Stralsund, 04.05.2017  
Im Auftrag

  
Klatt





